

2. Begriff

Die Postulationsfähigkeit ist keine Sachentscheidungs- bzw. Sachurteilsvoraussetzung (Prozessvoraussetzung), sondern nur ein den Gang des Verfahrens sicherndes Erfordernis, eine reine Prozesshandlungsvoraussetzung. Sie ist die Fähigkeit, in eigener Person wirksame Prozesshandlungen vornehmen zu können.²⁵³ Es muss diese Person nicht nur abstrakt Prozesshandlungen für sich selbst setzen können, sondern auch konkret in der Lage sein, der Verfahrenshandlung wirksam Ausdruck zu verleihen.²⁵⁴

Die Postulationsfähigkeit ist die Fähigkeit, dem verfahrensrechtlichen Handeln die rechtserhebliche Erscheinungsform zu geben.²⁵⁵ Eine postulationsunfähige Person, wie beispielsweise ein Stummer, ein Tauber, ein Stotterer oder eine, die die Gerichtssprache nicht beherrscht,²⁵⁶ die durchaus prozessfähig sein kann, kann aus verfahrenstechnischen Gründen keine wirksamen Prozesshandlungen tätigen. In Verfahren, in denen Anwaltszwang herrscht, kann die Verfahrenspartei nicht alle Prozesshandlungen selbst setzen oder entgegennehmen. Sie muss sich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt (Parteienvertreter) vertreten lassen.²⁵⁷ Prozesshandlungen einer prozessunfähigen Person sind zwar unzulässig, jedoch bis zu ihrer Nichtigerklärung wirksam.²⁵⁸

3. Prozessuale Behandlung mangelnder Postulationsfähigkeit

Die mangelnde Postulationsfähigkeit ist zwar jederzeit von Amtes wegen zu berücksichtigen, sie führt jedoch nicht zur Nichtigerklärung des Verfahrens. Die von einer postulationsunfähigen Person gesetzten Prozesshandlungen bleiben unwirksam und unbeachtlich. Es können dadurch auch allfällige Säumnisfolgen ausgelöst werden.²⁵⁹ Im Zivilprozess

253 Vgl. statt vieler Rechberger/Simotta, S. 122, Rz. 191 ff.

254 Deixler-Hübner/Klicka, S. 16, Rz. 26.

255 Benda/Klein, S. 89, FN 21 unter Hinweis auf Rosenberg/Schwab, Zivilprozessrecht (15. Aufl. 1993), § 45 I 2.

256 Siehe zu möglichen Fällen der Postulationsunfähigkeit etwa Rechberger/Simotta, S. 122, Rz. 192 und Deixler-Hübner/Klicka, S. 16, Rz. 26; vgl. auch § 185 ZPO.

257 Vgl. Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 172, Rz. 22.

258 Statt vieler Rechberger/Simotta, S. 122, Rz. 191.

259 Siehe Rechberger/Simotta, S. 122, Rz. 193.